

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 29.12.2005 Nr. 53

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
13.12.2005	Fünfte Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung –AAS– über Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage	805
	<u>Stadt Buchholz</u>	
15.12.2005	1. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)	807
	<u>Gemeinde Drage</u>	
29.12.2005	1. Nachtragshaushaltssatzung	814
	<u>Gemeinde Handeloh</u>	
12.12.2005	Hundesteuersatzung	816
12.12.2005	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	822
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
21.12.2005	Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten	830
21.12.2005	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)	833
21.12.2005	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf (Gebührensatzung zentraler Abwasserbeseitigung)	834
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
19.12.2005	1. Änderung des Bebauungsplans "Hanstedt - Ortsmitte, Teil 1"	835
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
19.12.2005	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 b „Schleusenweg“ Teilgeltungsbereich 2 mit örtlicher Bauvorschrift	836
19.12.2005	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Röndahler Weg“ 1. Änderung	838

	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
19.12.2005	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Helmstorf 6 „Hinsberg – Vor den Hockenkuhlen“	840
15.12.2005	Vergnügungssteuersatzung	842
15.12.2005	Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen anlässlich der Dorffeste in Maschen, Meckelfeld und Hittfeld sowie des Herbstmarktes in Maschen	848
	<u>Gemeinde Wistedt</u>	
29.12.2005	1. Nachtragshaushaltssatzung	849
15.12.2005	1. Änderung zur Hundesteuersatzung	851

abgrund der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 14.12.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung vom 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 13 Abs. 4 b) erhält folgende Fassung:

(4)

b) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 07.01. des auf die Veranlagung folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen.

Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für Mengen nach Abs. 2 lit. b) notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und er von der Wassergenossenschaft Stelle, von der Wasserleitungsgenossenschaft Hanstedt, Brackel/Thieshope, Ollsen, Quarrendorf oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesetermin EN 806-1 bis 806-2. Der erstmalige Einbau des Wasserzählers ist durch eine anerkannte Fachfirma vorzunehmen. Der Austausch nach Ablauf der Eichgültigkeit kann abweichend hiervon auch durch den Gebührenpflichtigen erfolgen, dies ist dem Landkreis zur Abnahme anzuzeigen. Wenn der Landkreis auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüffähige Unterlagen verlangen. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

ARTIKEL 2

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, bleiben auf Antrag gebührenfrei. Der Antrag kann bis zum 07.01 (Ausschlussfrist) des auf die Veranlagung folgenden Jahres gestellt werden.
- Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt der Antrag als fristgerecht gestellt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für absetzbare Mengen notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und er von der Wassergenossenschaft Stelle, von der Wasserleitungsgenossenschaft Hanstedt, Brackel/Thieshope, Ollsen, Quarrendorf oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde.
- Für den Nachweis gilt Abs. 4 b) Sätze 4 bis 9 sinngemäß. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Der Landkreis kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

ARTIKEL 3

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser 1,72 Euro.

ARTIKEL 4

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Vom 01.01.2006 an sind die Satzungen vom 17.12.1998, 13.12.1999, 18.12.2000, 17.12.2001, 17.12.2002, 06.11.2003 bzw. 21.12.2004 nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004 bzw. 2005 beziehen.

Winsen (Luhe), den 13.12.2005
Landkreis Harburg



Axel Gedaschko
Landrat

1. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Buchholz in der Nordheide (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds.SOG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 09.12.2005 für das Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N. folgende 1. Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 Ziffer b) erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigung ist bei Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig durchzuführen, die Reinigung der Fussgängerzone mindestens 3 x wöchentlich,

§ 2

§ 2 Absatz 2 Ziffer c) letzter Satz erhält folgende Fassung:

Soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich der Straßenmulden und -rinnen reinigt, beschränkt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer auf die Rad- und Gehwege sowie die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

§ 3

§ 3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist über Nacht Schnee gefallen, Eis oder Glätte eingetreten, muss der Winterdienst werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

§ 4

§ 4 erhält folgende Fassung

Ordnungswidrigkeiten¹

Ordnungswidrig im Sinne von § 58 Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (Nds.SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) Entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

¹ Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Absatz 2 Nds.SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Die Übersichtskarten der Straßenreinigungsverordnung werden durch die Karten in der Anlage der 1. Änderungsverordnung ersetzt.

§ 6

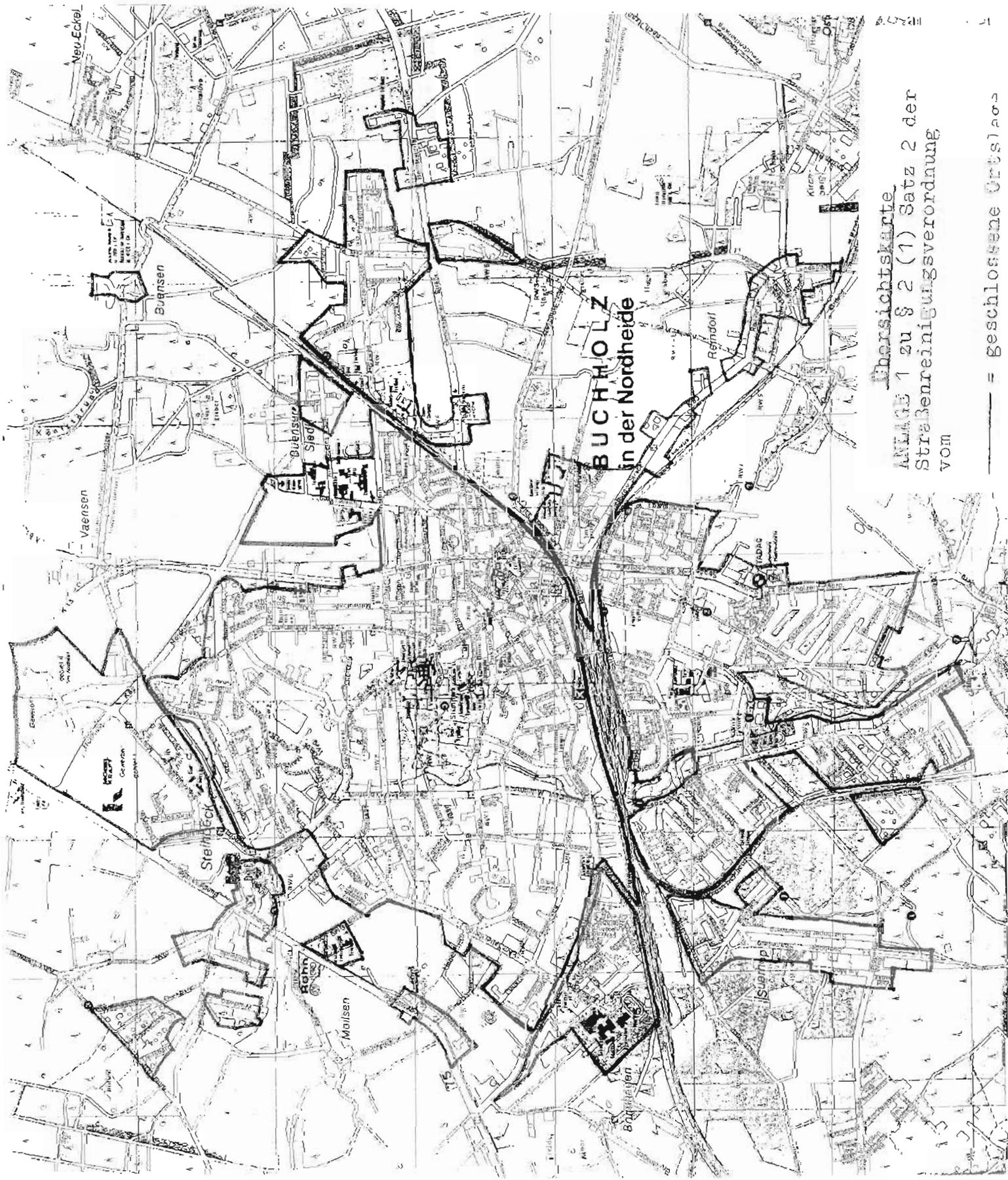
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie gilt bis längstens 31.12.2019.

Buchholz in der Nordheide, den 15. 12. 05



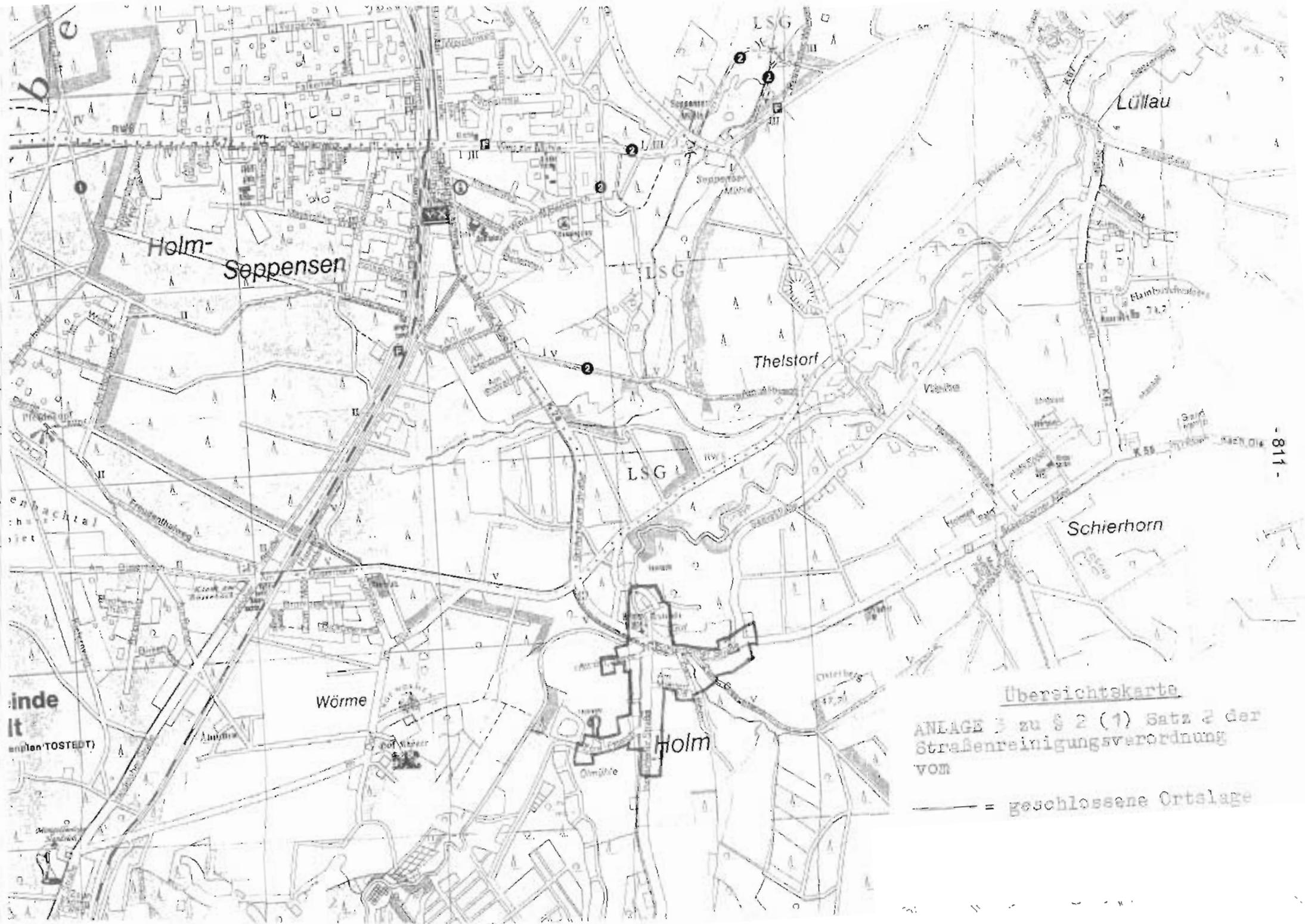
Stein
(Bürgermeister)



1:2000

Übersichtskarte
ANLAGE 1 zu § 2 (1) Satz 2 der
Straßenreinigungsverordnung
vom

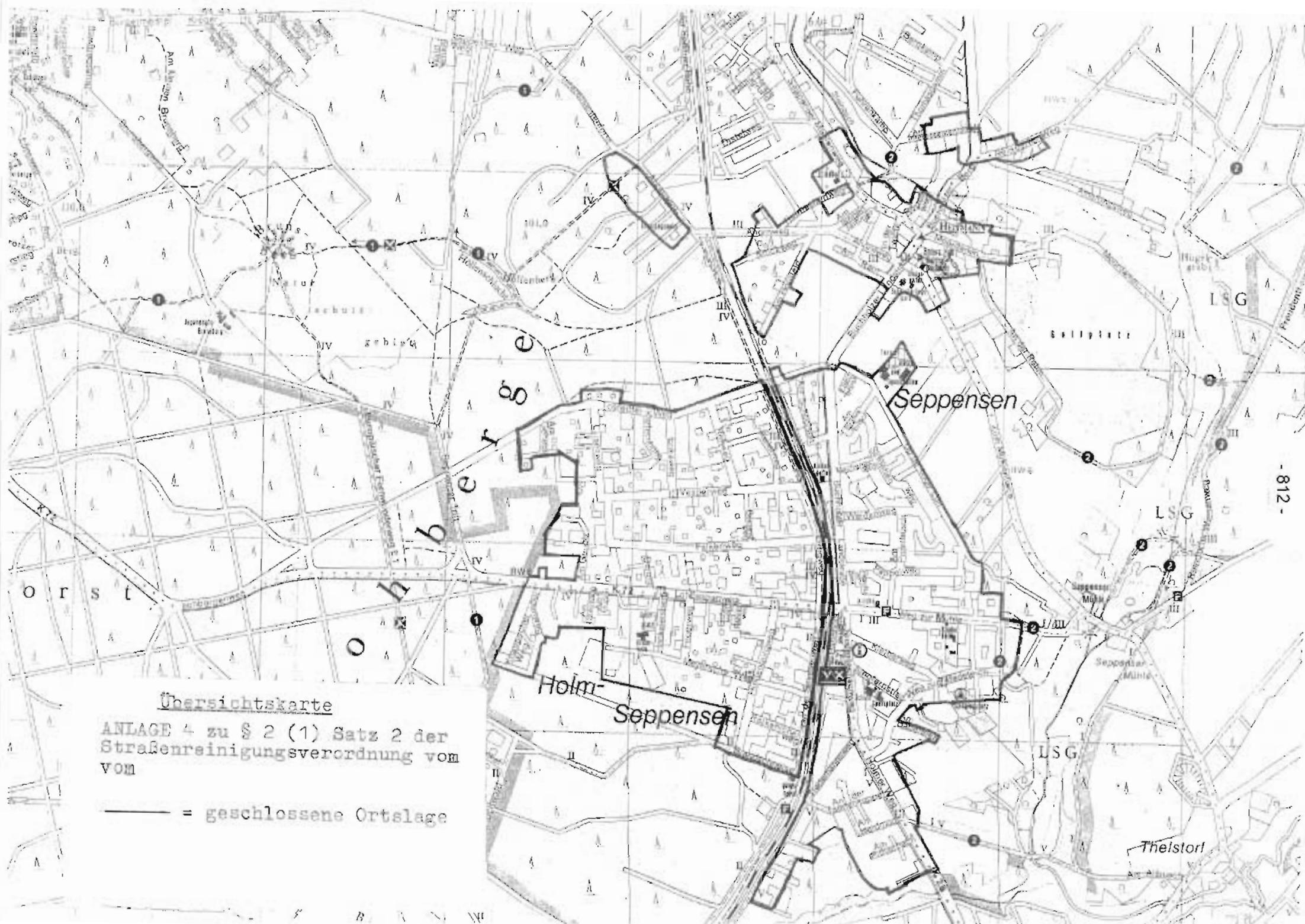
— = geschlossene Ortslage



Übersichtskarte

ANLAGE 3 zu § 2 (1) Satz 2 der
Straßenreinigungsverordnung
VOM

— = geschlossene Ortslage



Übersichtskarte
ANLAGE 4 zu § 2 (1) Satz 2 der
Straßenreinigungsverordnung vom

— = geschlossene Ortslage

Übersichtskarte

ANLAGE 5 zu § 2 (1) Satz 2 der
Straßenreinigungsverordnung
vom

— = geschlossene Ortslage



1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 14. Dezember 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

	erhöht um €	§ 1 vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	48.700,--	-,--	1.741.800,--	1.790.500,--
die Ausgaben	69.500,--	20.800,--	1.741.800,--	1.790.500,--
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	209.500,--	20.700,--	577.500,--	766.300,--
die Ausgaben	188.800,--	-,--	577.500,--	766.300,--

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

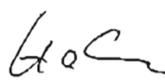
§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Drage, den 14. Dezember 2005


Harden
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 29.12.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.01.2006 bis 11.01.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis donnerstags
montags
donnerstags

von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr
von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Drage, den 29.12.2005

Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Handeloh

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. I der Nds. Gemeindeordnung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. I aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	35,00 EUR
2. für den zweiten Hund	60,00 EUR

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 3. für jeden weiteren Hund | 75,00 EUR |
| 4. für jeden gefährlichen Hund | 400,00 EUR |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5); werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. I den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des von Abs. I Nr. 4, sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Mensch oder Tier gebissen oder sonst über ein natürliches Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. II Nds. Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 2. Diensthunde nach ihrem Dienste;
 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 4. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 6. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ und oder „H“ besitzen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. Blindenführhunden;
 3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 4. Jagdgebrauchshunden, die eine Brauchbarkeitsprüfung (BrPO) abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Ausgenommen von der Steuerbefreiung nach Abs. I und der Steuerermäßigung nach Abs. II sind grundsätzlich gefährliche Hunde nach § 3 Abs. III.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung, die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 1 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag inner halb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuererbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. I aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keine Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. I Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. II Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 9 Abs. I den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. § 9 Abs. I die Rasse des Hundes nicht angibt,
 3. § 9 Abs. II das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

4. § 9 Abs. III den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 5. § 9 Abs. IV Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 6. § 9 Abs. IV Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. § 9 Abs. V Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 24.01.2002, sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Handeloh, den 12.12.05



Dr. Schröder
-Bürgermeister-



Oelkers
-Gemeindedirektor-

Satzung der Gemeinde Handeloh über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Handeloh werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H. In Ausnahmefällen kann bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs vor der Rechtsbehelfsentscheidung die Gebühr ganz erlassen werden.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Drittel zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. I genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Abs. I und II werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde gestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegrafien- und Fernschreiben- (Telefax) gebühren sowie Gebühren über Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
 - (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
-

§ 9

Fälligkeit und Zahlung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Kosten bis 25,50 € werden grundsätzlich sofort fällig.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Kosten bis zu 25,50 € erhoben werden, sind grundsätzlich von der vorherigen bzw. von der spätestens direkt am Anschluss an die Verwaltungstätigkeit zu leistenden Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig zu machen (Bareinzahlung, Einzahlung per Scheck, Geldeingang bei Überweisungen). Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Kosten über 25,50 € erhoben werden, können von o.g. Leistung des Kostenschuldners abhängig gemacht werden.
- (3) In Ausnahmefällen (Behinderung oder unzumutbare Entfernungen) kann von der Pflicht der „Vorab-/Direktzahlung“ abgesehen werden.
- (4) Abs. II gilt nicht für die Rechtsbehelfsgebühren.

§ 10

Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. IV des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08.06.2004 außer Kraft.

Handeloh, den 12.12.2005



Dr. Schröder
-Bürgermeister-



Oelkers
-Gemeindedirektor-

K o s t e n t a r i f zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Handeloh vom 08.12.05

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 II Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro/€
1	Akteneinsicht Einsicht in Akten, Karteien und dgl. - ausgenommen nach § 72 I NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühr vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
1.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
1.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	5,00
1.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,50
1.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
1.2.3.1	Grundgebühr	5,00
1.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
1a	Andere Vervielfältigungen mit Fotokopierer- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1a.1	bis zum Format DIN-A4	0,25
1a.2	mindestens jedoch	0,50
1a.3	im Format DIN-A3	0,50
1a.4	mindestens jedoch	1,00
1a.5	bei größeren Formaten	1,50
2	Aufnahmen von Verhandlungen schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.) je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00 - 25,00
3	Genehmigung, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00

4	Verwaltungstätigkeiten Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 - 40,00
5	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
5.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00
5.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
6	Vermögensverwaltung	
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvermerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
6.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
6.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- €	5,00
6.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
6.2.1	bis zu 5.000,00 € des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
6.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
6.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 6.1 und 6.2 fallen	10,00 - 50,00
6.4	Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 I BauGB und § 3 des Maßnahmengesetzes zum BauGB	30,00
7	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 - 25,00
8	Abgaben Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 des jeweils aktuellen Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Tostedt (jedoch im Rahmen 5,00 € bis 50,00 €)	
9	Abgaben von Plänen (z.B. Bauleitpläne), Vervielfältigungen mit Lichtpausgeräten	
9.1	bis zur Größe von 1m ²	7,00
9.2	über 1m ²	11,00

<p>10</p> <p>10.1</p>	<p>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</p> <p>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. zusätzlich bei Einsatz mit PKW pro gefahrenen Kilometer</p> <p>Ausstellung der Bescheinigung über die gesicherte Erschließung gem. § 69 a NBauO</p>	<p>15,00 - 30,00</p> <p>0,30</p> <p>40,00</p>
<p>11</p> <p>11.1</p> <p>11.2</p>	<p>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</p> <p>Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde</p> <p>Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle</p> <p>Zusätzlich bei Einsatz mit PKW pro gefahrenen Kilometer</p>	<p>10,00 - 25,00</p> <p>15,00 - 30,00</p> <p>0,30</p>
<p>12</p>	<p>Ausnahmen nach § 24 VII des Nds. StrG</p>	<p>10,00 - 150,00</p>
<p>13</p>	<p>Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über die Widersprüche Dritter</p> <p>Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. In diesem Fall gilt der tatsächliche Aufwand als Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Diese Gebühr wird jedoch max. der Gebühr entsprechen, die nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) möglich ist. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit</p>	<p>5,00 - 500,00</p> <p>10,00 - 25,00</p>

Samtgemeinde Hanstedt

S A T Z U N G **über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten** **der Samtgemeinde Hanstedt**

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Rechtsstellung**

Vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit einfacher Mehrheit berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 2 **Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männer beizutragen und insbesondere auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, wirkt die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen der Samtgemeinde mit.
- (2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 - die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 - personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 - Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, soweit die Samtgemeinde gem. § 72 NGO zuständig geworden ist,betreffen.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister hat zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat der Samtgemeinde Hanstedt alle drei Jahre, erstmals für die Jahre 2004 bis 2006, über Maßnahmen der Samtgemeinde Hanstedt

- zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- zur Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männer und
- zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

und deren Auswirkungen zu berichten, damit der Rat der Samtgemeinde Hanstedt darüber beraten kann.

- (4) Der Rat kann durch Richtlinien bestimmen, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden.
- (5) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beschränken sich generell auf Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Samtgemeinde. Für Gliedgemeinden wird die Gleichstellungsbeauftragte nur nach besonderer Ermächtigung der jeweiligen Gemeinde tätig.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Samtgemeinde Hanstedt, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5
Beteiligungsrechte

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7
Aufwandsentschädigung

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungsatzung der Samtgemeinde Hanstedt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 1997 außer Kraft.

Hanstedt, den 21. Dezember 2005



Samtgemeindebürgermeister



6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung) vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 387), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt :

- | | |
|---|---------|
| 1. Bei der Regelabfuhr | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 31,99 € |
| 2. Bei der Bedarfsabfuhr | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 23,27 € |
| 3. Bei der Endabfuhr | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 31,99 € |
| 4. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben | |
| für einen m ³ entnommenen Abwassers | 20,71 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hanstedt, den 21.12.2005


Samtgemeindebürgermeister



4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf der Samtgemeinde Hanstedt (Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) vom 5.12.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), i.V.m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21. Dezember 2005 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 – Gebührensatz - wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 2,25 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Hanstedt, den 21. Dezember 2005


Samtgemeindebürgermeister



BEKANNTMACHUNG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "HANSTEDT-ORTSMITTE, TEIL 1"
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Hanstedt hat am 19. 12. 2005 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Hanstedt-Ortmitte, Teil 1" als Satzung und die Begründung beschlossen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen) in den Misch- und Sondergebieten des Bebauungsplans an den Straßen Harburger Str., Winsener Str., Am Ehrenmal, Buchholzer Str., Alte Schulstraße, Am Steinberg und Bei der Kirche. Das Änderungsgebiet ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:



M = ca. 1 : 2.000

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der Plan und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, Do. 15.00 - 18.00 Uhr) oder nach tel. Terminvereinbarung (04184/ 803 50) im Rathaus, Rathausstr. 1, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Schadensansprüche.

(Höper)



Gemeinde Salzhausen Der Gemeindedirektor

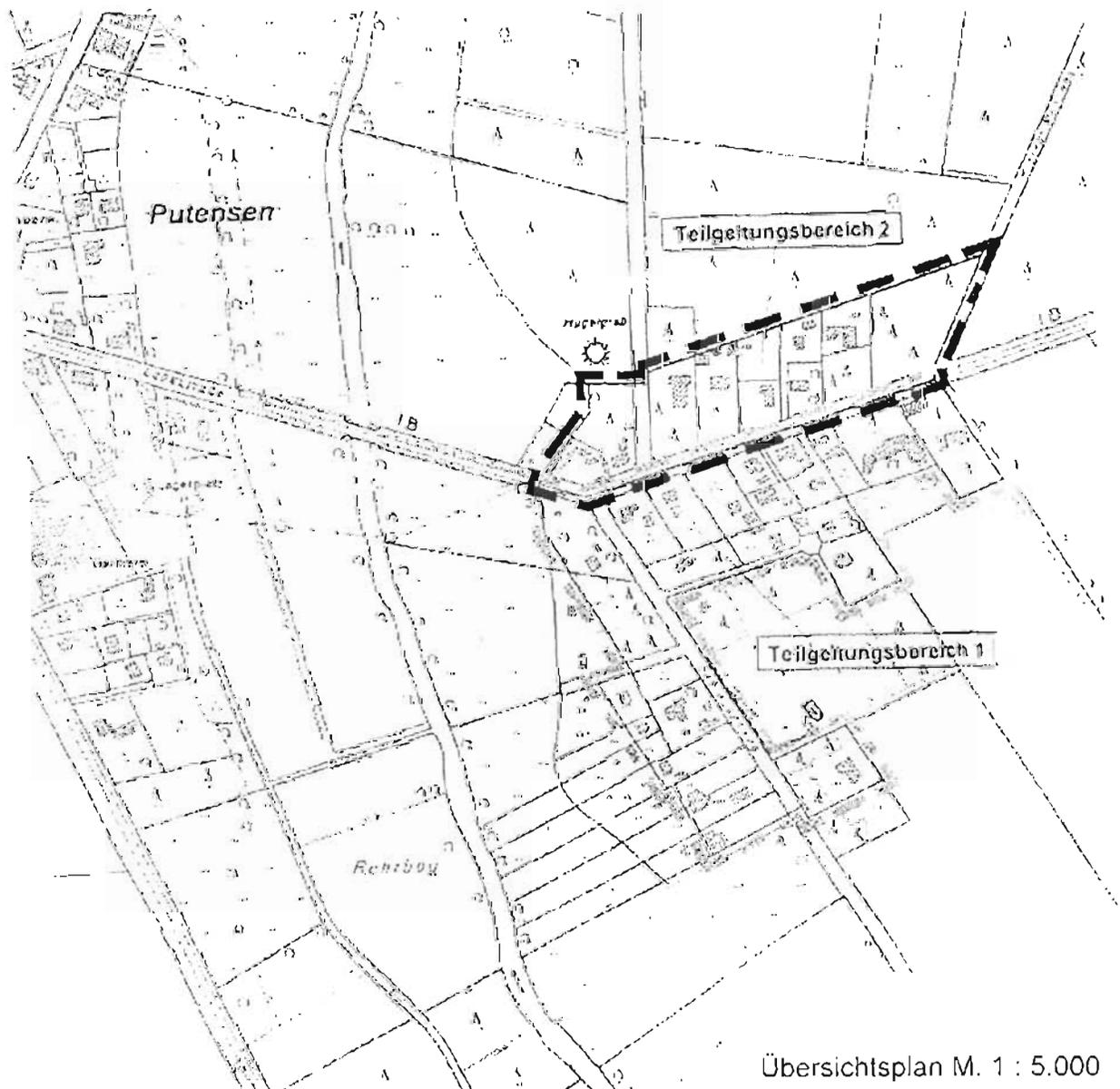
Salzhausen, 19.12.2005

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 b "Schleusenweg " Teilgeltungsbereich 2 mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 15.12.2005 den o. g. Bebauungsplan beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Die Änderungsfläche befindet sich nördlich der Luhestraße. Die genaue Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.



Übersichtsplan M. 1 : 5.000

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06. 2004 (BGBl. I. S. 1359) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 u. Abs. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB

den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

H. H. Putensen

(Putensen)



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 19.12.2005

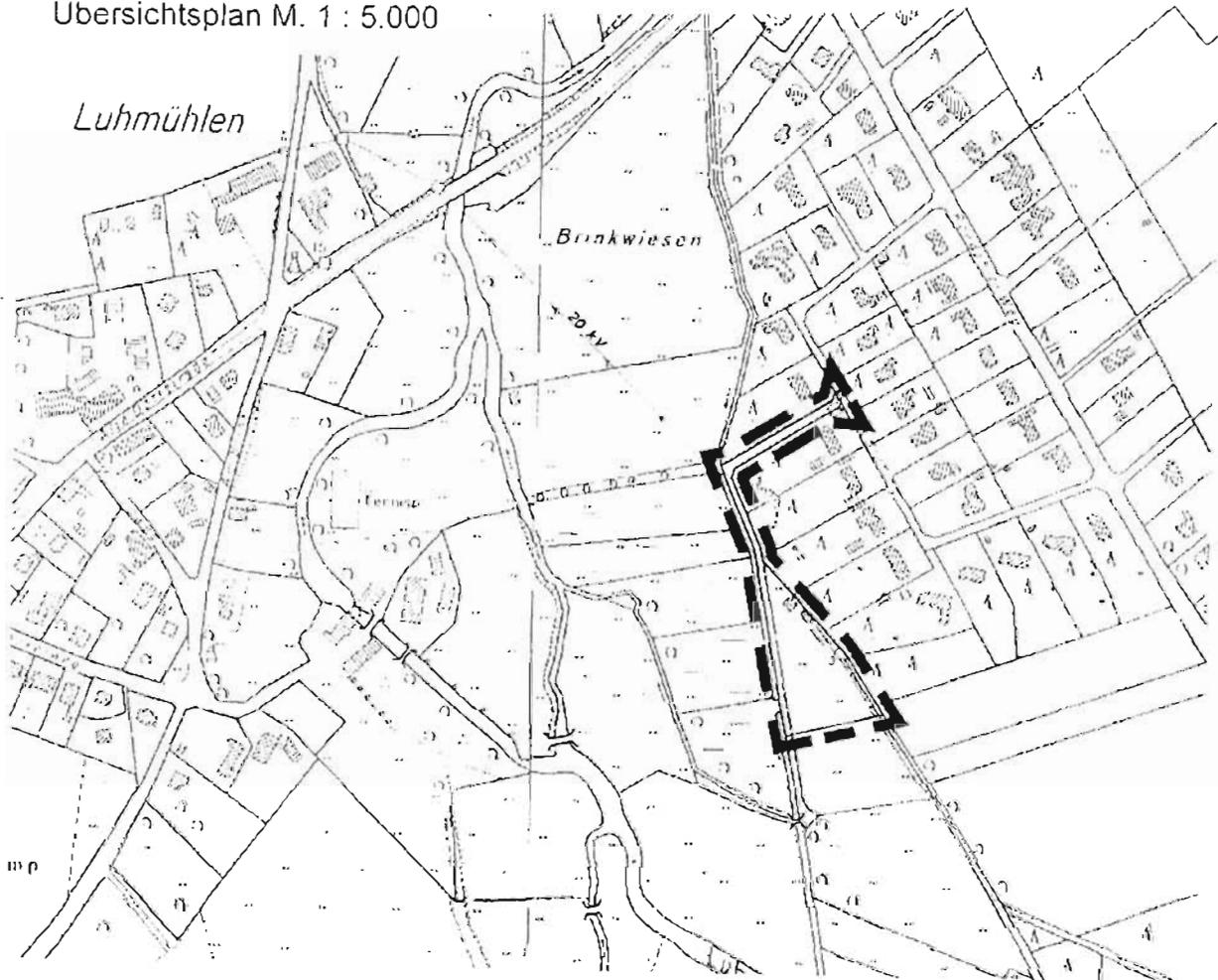
Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Röndahler Weg" 1. Änderung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 15.12.2005 den o. g. Bebauungsplan beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 58, 131/2, 117/2 und 55/27 der Flur 2, Gemarkung Luhmühlen.. Die genaue Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06. 2004 (BGBl. I. S. 1359) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 u. Abs. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB

den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

H. H. Putensen

(Putensen)

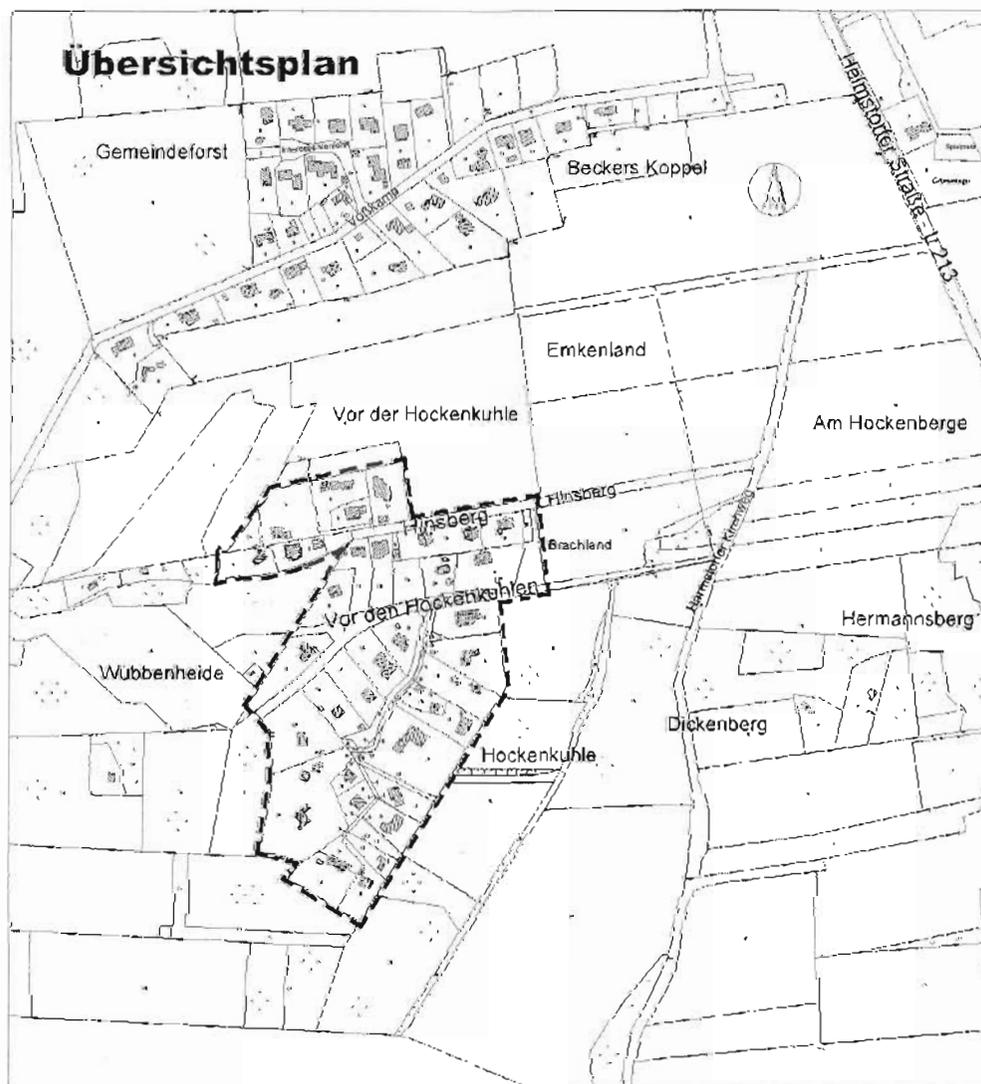


Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Helmstorf 6 „Hinsberg-Vor den Hockenkuhlen“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I S 2141); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.2005 den o. g. Bebauungsplan als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Helmstorf (Flur 4) und umgrenzt die bebauten Bereiche der Straße Hinsberg und der Straße Vor den Hockenkuhlen. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung (ohne Maßstab).



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Helmstorf 6 „Hinsberg-Vor den Hockenkuhlen“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Schwarz

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Seevetal

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen.

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Schaustellungen von oder durch Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730) gekennzeichnet sind;
4. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen, Spielcasinos, Internet-Cafes, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind insbesondere Internet-Cafes in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die auch ein Spielen im Internet ermöglichen;

6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
7. Sex- und Erotikmessen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen von politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
5. Sportspielgeräte, wie z.B. Tischfußball, Billard und Dart, die an Orten (z.B. Gaststätten, Vereinsräumen) aufgestellt sind, an denen keine anderen Spielgeräte, die der Vergnügungssteuer nach § 1 Abs. 5 unterliegen, aufgestellt sind.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist (Mitveranstalter).

In den Fällen des § 1 Nr. 5 gilt der Eigentümer der Geräte als Veranstalter, im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
4. Abweichend von Abs. 3 wird statt der Kartensteuer die Pauschsteuer erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vorliegen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschsteuer nach § 11 Nr. 1 a) sind vom Veranstalter schriftlich zu bestätigen.
5. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Karten- oder Pauschsteuer nicht gegeben sind oder die Abrechnung nach der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 5

Kartensteuer

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zu fließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige

Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Der Veranstalter hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze der Kartensteuer

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 6 und 7) | 20 vom Hundert |
- des Preises oder Entgelts.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kartensteuer

1. Die Kartensteuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Gemeinde setzt die Kartensteuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Kartensteuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Kartensteuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen (Automatensteuer)

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -Automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|---------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 40,-- € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen und Spielcasinos | 80,-- € |
| 2. Musikautomaten | 15,-- € |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 15,-- € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 30,-- € |

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze Nr. 1 a) und b).

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Automatensteuer, Steuererklärung

1. Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des in § 9 bezeichneten Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
3. Die nach § 9 festgesetzte Steuer wird jährlich durch Steuerbescheid festgesetzt. Bei der Jahresveranlagung wird die Steuer mit dem monatlichen Steuersatz zum 15. des Kalendermonats fällig. In den Fällen, in denen die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beginnt, wird die Steuer anteilmäßig je angefangenem Kalendermonat berechnet.
Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
4. Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, die Geräte, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Veranstalter die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen,
 - a) die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder
 - b) bei denen die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder
 - c) bei denen die Durchführung der Kartensteuer nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überwacht werden kann oder
 - d) bei denen sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt,wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt 1,-- €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,-- €, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 - 7 gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.
3. Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 5 eine Besteuerung nach dem Spielumsatz erfolgen. Als Spielumsatz gilt die Gesamtsumme der eingesetzten Geldbeträge. Voraussetzung ist, dass die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählrichtungen ausgestattet sind, die sämtliche Spieleinsätze zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfassen.

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert. Veranlagungszeitraum ist der Veranstaltungsmonat.

Der Antrag ist vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats zu stellen. Die Besteuerung nach dem Spielumsatz für den zurückliegenden Zeitraum bis zum 1.1.2005 kann innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung beantragt werden.

Ein Wechsel zur Pauschbesteuerung gemäß § 9 ist frühestens zum 1.1. des folgenden Jahres möglich. Ab dem Veranstaltungsjahr 2007 ist der Antrag bis zum 30.11. des vorherigen Kalenderjahres zu stellen. Werden im Gemeindegebiet mehrere Geräte im Sinne des § 1 Nr. 5 betrieben, können die Antrag nur für alle Geräte im Gemeindegebiet gestellt werden.

4. Die Abrechnung des Entgelts nach Nr. 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

Die Abrechnung der Spielumsätze nach Nr. 3 sowie die Selbstberechnung der Steuer hat spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Ende eines Kalendervierteljahres auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen. Beizufügen sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Anzeige- und Erklärungspflichten

1. Veranstaltungen im Sinne von § 1 sind mit Ausnahme der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde - Steuerabteilung -, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.
4. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Gemeinde - Steuerabteilung -, anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
5. Der Eigentümer und derjenige, dem ein Gerät im Sinne von § 1 Nr. 5 von dem Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde (Nutzer), hat innerhalb eines Monats sowohl die Aufstellung als

auch die Außerbetriebnahme jedes Gerätes bei der Gemeinde - Steuerabteilung -, anzuzeigen. Dies gilt auch für einen Geräte austausch im Sinne des § 9 Abs. 3. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.

- Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 2 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 5 – 12 erforderlich sind.

§ 14

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung, Verspätungszuschlag

- Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
- Die Gemeinde - Steuerabteilung -, ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 - 4 oder § 13 Abs. 5 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 16

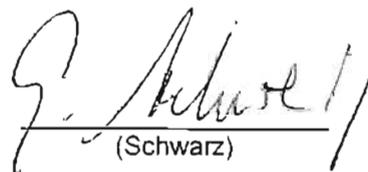
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, mit Ausnahme der Änderungen in § 9, die am 01.01.2006 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Seevetal vom 12.12.1985 außer Kraft.

Seevetal, den 15.12.2005



Gemeinde Seevetal
Der Bürgermeister


(Schwarz)

Verordnung der Gemeinde Seevetal über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen anlässlich der Dorffeste in Maschen, Meckelfeld und Hittfeld sowie des Herbstmarktes in Maschen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchIG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und Ziffer 4.4 der Anlage sowie gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Seevetal am 15. Dezember 2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG können Verkaufsstellen

- in der Gemeinde Seevetal (gesamtes Gemeindegebiet) aus Anlass des Dorffestes in Maschen
am Sonntag, dem 14.05.2006 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- in der Gemeinde Seevetal (gesamtes Gemeindegebiet) aus Anlass des Dorffestes in Meckelfeld
am Sonntag, dem 27.08.2006 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
- in der Gemeinde Seevetal (gesamtes Gemeindegebiet) aus Anlass des Dorffestes in Hittfeld
am Sonntag, dem 17.09.2006 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- in der Gemeinde Seevetal (gesamtes Gemeindegebiet) aus Anlass des Herbstmarktes in Maschen
am Sonntag, dem 29.10.2006 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die am 14.05., 27.08., 17.09. und 29.10.2006 beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 LadSchIG,

- wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, jeweils an einem Werktag der auf die Sonntagsöffnung folgenden Woche ab 13.00 Uhr,
- wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche

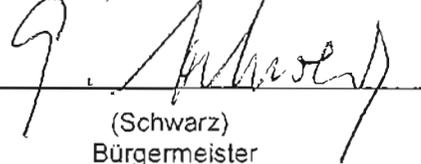
von der Arbeit freizustellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Seevetal, den 15.12.2005



(Schwarz)
Bürgermeister

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in der Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	32.800 €	34.000 €	658.700 €	657.500 €
die Ausgaben	47.900 €	49.100 €	658.700 €	657.500 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	38.900 €	49.100 €	70.200 €	60.000 €
die Ausgaben	54.000 €	64.200 €	70.200 €	60.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Wistedt, den 15. Dezember 2005



[Handwritten Signature]
(Inkraft)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wistedt

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.01.2006 bis 11.01.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags in Wistedt, Am Sportplatz 3	von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
---	-----------------------------

und mittwochs in Wistedt, Am Brink 10	von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
--	-----------------------------

Wistedt, den 29.12.2005

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Wistedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am *15. 12.* folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 25.10.2001 beschlossen.

§ 1

Der § 3 (Steuermaßstab und Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1) für den ersten Hund	46,00 Euro
2) für den zweiten Hund	62,00 Euro
3) für jeden weiteren Hund	77,00 Euro
4) für jeden gefährlichen Hund	511,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§5); werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Nr. 4, sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Mensch oder Tier gebissen oder sonst über ein natürliches Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

§ 2

Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von der Befreiung nach Absatz 1 und der Ermäßigung nach Absatz 2 sind gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 3.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 25.10.2001 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Wistedt, den *15. Dez. 2005*

.....
Bürgermeister

